

Protokoll über die zweite Sitzung des Besonderen Ministerrates der EGKS (Luxemburg, 1.-2. Dezember 1952)

Legende: Protokoll über die zweite Sitzung des Besonderen Ministerrates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Luxemburg am 1. und 2. Dezember 1952 in der dem Rat am 16. Dezember vorgelegten Fassung.

Quelle: Rat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl - Sekretariat. Entwurf. Protokoll der zweiten Tagung des Besonderen Ministerrates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 1. & 2. Dezember 1952 in Luxemburg, CM/S (52) PV 2. Luxemburg: [s.d.]. 27 S. p. 56-82.
Archives centrales du Conseil de l'Union européenne, B-1048 Bruxelles/Brussel, rue de la Loi/Wetstraat, 175.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/protokoll_uber_die_zweite_sitzung_des_besonderen_ministerrates_der_egks_luxemburg_1_2_dezember_1952-de-0b0a2411-4473-4c05-af36-d13267cf7745.html



Publication date: 14/02/2017

Protokoll der zweiten Tagung des Besonderen Ministerrates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 1. und 2. Dezember 1952 in Luxemburg

I. Die Mitgliedstaaten waren wie folgt im Rat vertreten:

Deutschland:

Prof. Dr. ERHARD, Bundeswirtschaftsminister

Belgien:

MEURICE, Außenhandelsminister

DUVIEUSART, Minister der wirtschaftlichen Angelegenheiten und des Mittelstandes

Frankreich:

LOUVEL, Industrie- und Handelsminister

Italien:

P.-E. TAVIANI, Unterstaatssekretär am Außenministerium

Luxemburg:

J. BECH, Außenminister

M. RASQUIN, Wirtschaftsminister

Niederlande:

Prof. Dr. ZIJLSTRA, Wirtschaftsminister

II. Eröffnung der Tagung.

Die Tagung wird am 1. Dezember 1952 um 10 Uhr im Saale des Luxemburger Stadthauses eröffnet. In Ausführung des Art. 27 des Vertrags führt Herr Erhard, Bundeswirtschaftsminister, den Vorsitz. Der Präsident heißt die Mitglieder der verschiedenen Delegationen willkommen und dankt den Luxemburger Behörden für ihre Hilfe, die sie besonders auch dem Sekretariat gewährt haben. Er dankt ebenfalls dem Bürgermeister der Stadt, welcher dem Rate die Räume des Stadthauses zur Verfügung gestellt hat; er wünscht, daß der Rat sich immer in diesem Rahmen versammeln könne.

Er stellt fest, daß die Debatten auf Tonband aufgenommen werden. Diese Aufnahme ist ausschließlich zum Gebrauch des Sekretariates bestimmt, sodaß den Debatten ihr vertraulicher Charakter gewahrt bleibt.

Der Präsident drückt den Wunsch aus, daß die Angelegenheiten, die allein den Rat betreffen, am Vormittag behandelt werden, und daß der Nachmittag einer gemeinsamen Sitzung mit der Hohen Behörde vorbehalten bleibt. Er stellt fest, daß der Rat eine möglichst enge Zusammenarbeit mit der Hohen Behörde wünscht. Er erinnert daran, daß jede Einrichtung ihre eigenen Funktionen im Schoße der Gemeinschaft besitze und daß die Art ihrer Entwicklung und ihres Vorgehens bestimmend sein werde für andere Einrichtungen, die man im Laufe der europäischen Integration schaffen wird.

Der Präsident stellt fest, daß das italienische Mitglied der Morgensitzung nicht beiwohnen konnte, so daß die eventuellen Beschlüsse auf die Nachmittagsitzung vertagt werden.

Zu Punkt 1): Festsetzung der Tagesordnung.

Der italienische Delegierte erinnert daran, daß die italienische Regierung, so wie es den anderen Regierungen mitgeteilt wurde, der Auffassung ist, daß Punkt 6 der Tagesordnung solcher Art ist, daß er ein gründliches Studium voraussetzt, sowie Beratungen in engem Kontakt mit den Interessierten. Die italienische Delegation hatte materiell nicht die Zeit, die Frage zu studieren und bittet den Rat, die Prüfung dieses Punktes auf ein späteres Datum zu verschieben.

Der Präsident unterstreicht, daß die deutsche Delegation die gleichen Einwände formulieren müsse. Er glaubt jedoch zu wissen, daß die Hohe Behörde sich mit einem Gedankenaustausch begnügen werde und er schlägt vor, der Hohen Behörde Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten über das Problem der Umlage darzulegen.

Die Tagesordnung wird in dem Sinne abgeändert, daß das Wort „Anhörung“ durch das Wort „Gedankenaustausch“ ersetzt wird. Jedoch macht der Präsident den Rat auf die Notwendigkeit aufmerksam, das Problem der Umlage schnell zu behandeln. Die Anhörung muß in kurzer Frist stattfinden und wenn möglich im Umlaufverfahren zwischen den Mitgliedern. Die Dringlichkeit der Frage erwächst nicht so sehr aus der Notwendigkeit, für die Verwaltungsausgaben der Einrichtungen der Gemeinschaft Vorsorge zu treffen, als aus der Verpflichtung der Hohen Behörde, ihren Kredit zu begründen, um gegebenenfalls Finanzverhandlungen führen zu können.

Nach diesen Erwägungen beschließt der Rat, die folgende Tagesordnung anzunehmen:

I.

- 1) Festsetzung der Tagesordnung.
- 2) Genehmigung des Protokolls der ersten Sitzung des Rates vom 8. bis 10. September 1952.
- 3) Bestimmung der Erzeuger- und Arbeitnehmer-Organisationen auf die die Sitze im Beratenden Ausschuß zu verteilen sind.
- 4) Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses.
- 5) Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Beratenden Ausschusses.
- 6) Beratung über die Umlagen (Artikel 49 und 50 des Vertrages). Gedankenaustausch zwischen dem Rat und der Hohen Behörde im Hinblick auf die Erlassung der Allgemeinen Entscheidung, welche die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der Umlagen festlegt.
- 7) Beratung betreffend die Bestimmungen über die Zusammenschlüsse (Artikel 66 des Vertrages Paragraph 13 des Abkommens).
 - a) Gedankenaustausch zwischen dem Rat und der Hohen Behörde im Hinblick auf die Erlassung der Verordnung welche die Tatbestandsmerkmale der Kontrolle eines Unternehmens bestimmen (Artikel 66 Ziffer 1).
 - b) Gedankenaustausch zwischen dem Rat und der Hohen Behörde im Hinblick auf die Erlassung der Verordnung welche die Arten des mitzuteilenden Vorgehens bestimmt (Artikel 66 Ziffer 4).
- 8) Beschluß über das Statut für die Mitglieder der Hohen Behörde.
- 9) Verschiedenes.

II.

Ernennung der Mitglieder und Generalanwälte des Gerichtshofes.

III. Beratungen des Rates.

Zu Punkt 2) Das Protokoll der Tagung vom 8. bis 10. September 1952 wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3) und 4) Es wird ein Ausschuß eingesetzt zur Prüfung gewisser Prinzipienfragen, welche in der von der Arbeitsgruppe abgefaßten einleitenden Notiz formuliert sind. Jede Delegation wird gebeten, in diesen Ausschuß eine kompetente Persönlichkeit zu delegieren, welche sie verpflichten kann. Der Ausschuß tritt sogleich zusammen.

Zu Punkt 5) In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Hohen Behörde wird die tägliche Entschädigung für die Mitglieder des Beratenden Ausschusses auf 950,- belg. Franken festgesetzt.

Zu Punkt 8) Der Präsident bittet Herrn Duvieusart, die Schlußfolgerungen des Unterausschusses darzulegen. Der Berichterstatter kommentiert die verschiedenen Artikel des Statuts-Entwurfes und erinnert abschließend daran, daß das Statut der Mitglieder der Hohen Behörde von Natur aus ganz verschieden sei von einem Statut für die Angestellten der verschiedenen Einrichtungen der Gemeinschaft, so daß das Statut der Mitglieder der Hohen Behörde in keinem Sinne das kommende Statut der Angestellten der Gemeinschaft beeinflussen könne.

Der Präsident stellt fest, daß die Unterkommission, welche das Statut vorbereitet hat, einstimmig in ihren Schlußfolgerungen ist und daß innerhalb des Rates kein Einwand erhoben wird. Der Beschluß wird jedoch aufgeschoben, um die Bemerkungen der Hohen Behörde anzuhören.

Zu Punkt 9)

a) Fragen betreffend das Sekretariat

Der Präsident schlägt vor, daß zur Unterstützung der Arbeit des Sekretariats jedes Mitglied einen Vertreter bezeichnen soll, der dem Sekretär zur Verfügung steht zur Teilnahme an Versammlungen, welche im Hinblick auf die Vorbereitung der Tagesordnung der Ratsversammlungen stattfinden. Der Präsident erinnert an die Schwierigkeiten, welche schon die eine Frage der Festsetzung des Versammlungsdatums machte. Im übrigen wird der Rat mehr als einmal schnell handeln müssen, und dies grade während der Vorbereitungs- und Übergangsperiode.

Der belgische Delegierte bittet, die Modalitäten dieser Prozedur prüfen zu dürfen. Der Präsident nimmt das prinzipielle Einverständnis des belgischen Delegierten zu Protokoll.

b) Verhandlungen im Hinblick auf die Erlangung der notwendigen Abweichungen von den Regeln des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (G.A.T.T.)

Der Präsident bittet Herr Botschafter Suetens seinen Bericht vorzulegen. Herr Suetens erinnert daran, daß die notwendige Abweichung am 10. November mit einer Mehrheit erlangt wurde, welche bei weitem die von dem G.A.T.T. geforderte Mehrheit überschreitet. Von 34 Mitgliedern haben 30 dafür gestimmt, eines (die Tschechoslowakei) hat dagegen gestimmt, und zwei haben sich aus allgemeinen Gründen enthalten. Schweden, das Vorbehalte gemacht hatte, hat diese in letzter Minute fallen lassen. Eine beglaubigte Abschrift der Abweichungsurkunde wurde dem Sekretariat des Ministerrates übergeben zur Aufbewahrung in den Archiven des Rates. Der Ausschuß für handelspolitische Fragen hat am 29. November getagt und hat eine Reihe von Vorschlägen gemacht, über welche der Rat nach Anhörung der Vertreter der Hohen Behörde einen Beschluß fassen muß.

Die Gesamtheit der handelspolitischen Fragen wird dann auf die Nachmittagssitzung verschoben.

Zu Punkt II:

1. Nach einer Darlegung des Sekretärs des Rates über die rechtlichen Fragen betreffend das Datum der Inkrafttretung der Ernennungen, die Dauer des Mandates des Präsidenten und die materielle Beurkundung der Ernennungen, fassen die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die folgenden Beschlüsse:

a) Ernennungen: Es werden zu Richtern ernannt die Herren DELVAUX, HAMMES, PILOTTI, RIESE, RUEFF, SERRARENS, VAN KLEFFENS.

Es wird zum Generalanwalt ernannt: Herr LAGRANGE. Es wird festgestellt, daß die noch in der Schwebe befindliche Ernennung eines Generalanwaltes auf diplomatischem Wege vorgenommen werden kann. Herr PILOTTI wird für den ersten Zeitraum von drei Jahren zum Präsidenten des Gerichtshofes ernannt.

b) Datum der Inkrafttretung der Ernennungen: Donnerstag, den 4. Dezember 1952.

c) Beurkundung der Ernennungen: Die Ernennungen werden in einem Protokoll beurkundet, das in der Kanzlei des Gerichtshofes hinterlegt werden wird.

2. Da die italienische Delegation das Verlangen ausgedrückt hat, der Rat möge das Problem der Finanzierung der Ad hoc-Versammlung prüfen, beschließt der Rat, jedem seiner Mitglieder zu empfehlen, bei der Regierung, die es vertritt, vorstellig zu werden, um sie aufzufordern, dem Brief des Präsidenten der Gemeinsamen Versammlung vom 26. Oktober 1952 in entsprechender Weise Folge zu geben.

Zu Punkt 6: Die Nachmittagssitzung findet in Anwesenheit der Hohen Behörde statt. Der Präsident des Rates gibt dem Präsidenten der Hohen Behörde das Wort zu Punkt 6 der Tagesordnung (Umlage).

Herr Monnet stellt fest, daß der Rat nicht wünscht, während dieser Tagung ausdrücklich angehört zu werden. Er weiß, daß das von der Hohen Behörde vorbereitete Dokument spät in die Hände gewisser Mitglieder gelangte. Die Hohe Behörde versteht, daß unter diesen Umständen der Rat sich auf einen Gedankenaustausch beschränken möchte.

Präsident Monnet erinnert daran, daß die Umlage zum Zweck hat, allen Einrichtungen der Gemeinschaft zu erlauben, ihre Verwaltungskosten zu begleichen. Die Umlage wird vor allem dazu dienen, den Anpassungsfonds in die Wege zu leiten und die Grundlage zu sichern für eventuelle Finanzierungen, zu denen die Hohe Behörde schreiten muß, um die Investitionen zu fördern. Die Höhe der Umlage richtet sich nach der Finanzierung der Investitionen. Aus den unternommenen Untersuchungen ergibt sich, daß die Grundindustrien ihre Produktion auf ein höheres Niveau bringen müssen um einer wachsenden Nachfrage zu genügen. Um den Gestehungspreis zu senken und den Lebensstandard der Bevölkerungen zu heben, muß man Investitionen in diesen Industrien machen. Was die Kohle anbelangt, so muß man die Produktion in der Weise heben, daß Europa von der Last der gegenwärtigen amerikanischen Kohleneinfuhren befreit wird.

Die Investitionen und die Modernisierung befinden sich im Herzen des heutigen Wirtschaftslebens. Die Investitionen müssen schon jetzt vorgenommen werden, wenn man die Zukunft sichern will. Zur Zeit stoßen diese Investitionen in den verschiedenen Ländern der Gemeinschaft auf Schwierigkeiten. Sie werden zum Teil auf Kosten der Preise oder durch teure innere Finanzierungen gemacht. Die heutigen Investitions-Sätze belasten die Produktion der kommenden Jahre und mittelbar die ganze nationale Produktion.

Wenn die Hohe Behörde zur Finanzierung dieser Investitionen einen Beitrag liefern kann, wird sie in entscheidender Weise zum Gedeihen der Gemeinschaft beigetragen haben. Die Finanz-Befugnisse, welche durch den Vertrag der Hohen Behörde gegeben wurden, wurden ihr gerade anvertraut, um ihr zu erlauben,

zu den Investitionen beizutragen. Selbstverständlich ist die Hohe Behörde nicht in der Lage und wird es nicht sein, das Problem der Finanzierung der Investitionen in seiner Gesamtheit zu regeln, aber sie wird dazu einen bedeutenden Beitrag in noch zu bestimmenden Formen liefern müssen. Wie wird die Hohe Behörde sich die notwendigen Gelder verschaffen können? Der Vertrag sieht vor, daß sie es durch Erhebung von Umlagen und durch Aufnahme von Anleihen tun kann, sei es, daß sie die Anleihen der Unternehmen garantiert, sei es, daß sie selbst Anleihen aufnimmt. Zu diesem Zweck muß die Hohe Behörde ihren Kredit begründen, die Vorbedingung für jede Anleihefähigkeit. Wo wird die Hohe Behörde Anleihen machen? In Europa? Oder auf anderen Märkten? Es ist schwer, sich über diese Frage auszusprechen. Aber es ist gewiß, daß erst dann die, an die man sich nicht wendet, Vertrauen haben werden und die Anleihe-Gesuche Gehör finden werden, wenn man beweisen kann, daß all das getan wurde, was im Vertrag vorgesehen ist, um sich Finanzmittel zu beschaffen.

Die Umlage muß also in Gang gebracht werden. Deshalb wird die Hohe Behörde über kurze Zeit um eine Anhörung ersuchen über die Veranlagung und die Erhebung der Umlage, um ihr die Möglichkeit zu geben, ohne Verzug das Reglement zu erlassen, das ihr zusteht und das die Höhe der Umlage für 1953 festlegen wird.

Es ist wichtig, daß dieser Beschluß rechtzeitig gefaßt wird, um in den Bericht Aufnahme zu finden, den die Hohe Behörde der Gemeinsamen Versammlung vorlegen wird. Nach den Informationen der Hohen Behörde wird von diesem Bericht allgemein erwartet, daß er die grundlegenden wirtschaftlichen Fragen behandeln wird.

Herr Monnet schlägt dann einen Gedankenaustausch über die Veranlagung und die Erhebungsformen der Umlagen vor; die nächste Anhörung wird diese Elemente behandeln.

Präsident Erhard dankt Herrn Monnet für seine Darlegungen und fragt, ob er recht verstanden habe, daß die Hohe Behörde nicht schon jetzt über die Höhe der Umlage diskutieren wolle.

Präsident Monnet antwortet, daß die Festlegung des Umlage-Betrages eine Verantwortung sei, die der Hohen Behörde zustehe. Die Hohe Behörde beabsichtigt nicht, diesen Betrag vor dem Rat geheim zu halten, aber sie hat nicht die Absicht, den Rat über diese Frage anzuhören, die ihm vielleicht unbequem wäre. Der Vertrag sieht übrigens in genauer Weise die Punkte vor, über die die Hohe Behörde den Rat ausdrücklich anhören muß. Es versteht sich, daß die Hohe Behörde diese Frage mit dem Rat in freier Weise diskutieren will. Wenn diese Antwort formell ist, so ist der Grund dafür, daß die Hohe Behörde eine neue Einrichtung ist und weil es wichtig ist, daß in den offiziellen Beziehungen jede der Einrichtungen ihre Verantwortungen bewahrt. Von diesem Gesichtspunkt aus ist nicht zu leugnen daß die Festsetzung der Umlage in das Zuständigkeitsbereich der Hohen Behörde gehört.

Präsident Erhard ist der Ansicht, daß das Problem der Umlage nicht nur eine technische Frage ist und daß die Beurteilung der technischen Maßnahmen zur Erhebung und Veranlagung praktisch nicht von der Frage der Höhe der Umlage getrennt werden kann.

Der belgische Vertreter, Herr Duvieusart, erklärt, er verstehe die Dringlichkeit der Umlage-Frage. Die Umlage muß die Verwaltungsausgaben decken, welche sich konkretisieren, aber sie muß vor allem die Möglichkeit schaffen, eine Politik der Investition und der Anpassung zu verwirklichen. Es wäre wünschenswert, daß die Hohe Behörde diese Politik bekanntgäbe. Wenn man Art. 54 des Vertrags in Betracht zieht, so stellt man die Notwendigkeit und Nützlichkeit für den Rat fest, eine allgemeine Übersicht über die Investitionspolitik zu haben. Gewiß kann man auf dem Wege der Subsidien und der Herabsetzung der Zinslasten eingreifen, aber es gibt noch ein anderes Mittel; jenes, das sich aus den Preisen ergibt, die verlangt werden. Es hängt von der Preispolitik ab, ob die Investitionsmöglichkeiten für gewisse Unternehmen bestehen oder verschwinden werden.

Herr Duvieusart wünscht, daß die für die Einrichtung des gemeinsamen Marktes vorgesehenen Fristen geachtet werden. Der wirkliche gemeinsame Kohlenmarkt ist eine Grundbedingung des wirklichen gemeinsamen Stahlmarktes. Wenn der wirkliche gemeinsame Kohlenmarkt nicht verwirklicht wird, so

besteht die Gefahr, daß die Stahlversorgung gewisser Gebiete durch die Ansaugung, die zu Gunsten anderer Gebiete geschähe, unmöglich gedacht würde.

Der Vertreter Belgiens verlangt zum Abschluß, daß die Hohe Behörde so schnell wie möglich ihren allgemeinen Investitionsplan aufstelle, gemäß ihren Ansichten über die Produktion und den Verbrauch und daß sie die Versicherung gebe, daß der gemeinsame Markt für den 10. Februar resp. für den 10. April 1953 eingerichtet sein wird.

Präsident Erhard gibt dann Herrn Daum, Mitglied der Hohen Behörde das Wort. Dieser führt aus, daß die Veranlagungs- und Erhebungsbedingungen Gegenstand einer gründlichen Prüfung durch einen von der Hohen Behörde zusammengerufenen Sachverständigen-Ausschuß waren. Über die Basis und das Prinzip der Veranlagung der Umlage wurde kein schwerwiegender prinzipieller Einwand vorgebracht. Es wurde allgemein anerkannt, daß die von der Hohen Behörde befürworteten Lösungen einfach seien und daß die zwei vom Vertrag vorgesehenen Grundprinzipien geachtet wurden, nämlich die Besteuerung nach dem mittleren Wert und die Regel der Vermeidung einer mehrfachen Veranlagung desselben Produktes bei den verschiedenen Fabrikationsstufen.

Herr Uri wies darauf hin, daß der Vertrag zwei wesentliche Verpflichtungen auferlegt: die erste Verpflichtung besteht darin, die Umlagen auf die verschiedenen Erzeugnisse entsprechend ihren Durchschnittswerten aufzuteilen, dies bedeutet, daß der gleiche Betrag je Tonne auf Erzeugnisse verschiedenen Wertes erhoben werden kann, es bedeutet aber vor allem, daß die Umlage nicht nach den Preisen festgesetzt werden darf, die jedes einzelne Unternehmen berechnet, sondern nach dem Durchschnittswert der Erzeugnisse, unabhängig von den Preisen, die das einzelne Unternehmen anwendet, so daß die Umlage an sich nicht die Wirkung hat, die Preisunterschiede zu vergrößern. Die zweite durch den Vertrag zwingend vorgeschriebene Regel besagt, daß soweit wie möglich kumulative Auswirkungen bei Abgaben zu vermeiden sind, d. h. es muß soweit wie möglich vermieden werden, daß eine Umlage auf die Umlage dadurch gezahlt wird, daß nacheinander die aufeinanderfolgenden Phasen der Verarbeitung der Erzeugnisse nach ihrem Gesamtwerte besteuert werden.

Das Hauptproblem lag darin, ein ausreichend einfaches System für eine nicht kumulative Belastung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Regel einer Belastung nach den Durchschnittswerten zu errichten. Man hätte daran denken können, auf eine klassische Methode zurückzugreifen, die darin besteht, nur Enderzeugnisse zu besteuern, d. h. die Erzeugnisse, die an Verbraucher außerhalb der Gemeinschaft gehen: Ausfuhr, Verkauf an verarbeitende Unternehmen oder andere Verbraucher, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß eine solche Methode für jedes einzelne Erzeugnis eine Aufteilung nach den Bestimmungsorten erfordert hätte; diese Aufteilung hätte Kontrollen mit sich gebracht, die zu der Höhe der in Betracht kommenden Beträge in keinem Verhältnis gestanden hätten. Daher hat man sich aus Gründen der Bequemlichkeit und Einfachheit der Methode zugewandt, die ihrem Grundsatz nach darin besteht, das Erzeugnis in jeder Phase der Verarbeitung unter Abzug der zu seiner Herstellung verwendeten und bereits belasteten Erzeugnisse zu besteuern. Es ist dies eine sehr vereinfachte Besteuerungsmethode nach dem in jeder Phase der Verarbeitung erhöhten Wertzuwachs. Die Methode ist vereinfacht, weil man eine Berechnung nach dem Wertzuwachs hätte aufstellen können (z. B. um es deutlicher zu sagen, nach dem Unterschied zwischen dem Preis für Stahl und dem Preis für Kohle, die bereits zu seiner Herstellung verwendet wurden), und zwar durch eine sehr genaue Buchungsmethode, die darin bestanden hätte, in der Buchführung des Unternehmens eine zusätzliche Spalte vorzusehen, in der die Verkäufe und Käufe, die außerhalb des von dem Unternehmen tatsächlich bezahlten oder an das Unternehmen tatsächlich gezahlten Preises vorgenommen wurden, nach dem Durchschnittswert der gekauften oder verkauften Erzeugnisse verbucht worden wären. Man hätte auf diese Weise einen Wertzuwachs erhalten, der entsprechend den Durchschnittswerten bei der Einfuhr und Ausfuhr auf Grund der Durchschnittspreise der Gemeinschaft errechnet worden wäre. Die Methode ist theoretisch richtig, sie hätte aber für die Unternehmen eine erhebliche Buchungsarbeit mit sich gebracht, die nicht von besonderem Interesse ist, weil das einzige, was man daraus entnehmen könnte, eine andere Ausdrucksform bereits anderweitig bekannter Produktionsmengen gewesen wäre. Unter Berücksichtigung des ermäßigten Satzes der Umlage erschien es möglich, weit globalere Bestimmungen aufzustellen. Ausgehend von dem in dem Verträge unter normalen Umständen vorgesehenen Höchstsatz für eine Umlage, sind stets die verschiedenen

Belastungen berechnet worden, die sich aus der Einführung der einen oder anderen Methode in einem besonderen Punkte ergeben könnten. Es hat sich gezeigt, daß diese Belastungen, die sich aus der Anwendung eines sehr geringen Prozentsatzes auf einen anderen sehr geringen Prozentsatz ergeben, im allgemeinen vernachlässigt werden können. Man wies damit nach, daß es möglich wäre, sehr einfache Bestimmungen anzuwenden, ohne darum erhebliche Verzerrungen durch die Veranlagung der Umlage hereinzubringen.

Auf Grund dieser Berechnungen erschien es möglich, sehr weitgehend die Zahl der Klassen von Erzeugnissen herabzusetzen, die als Grundlage für die Umlage dienen wurden. Unter diesen Umständen erschien es ebenfalls möglich, in sehr globaler Weise die Abzüge zu errechnen, die in jeder Phase vorzunehmen sind, damit die bereits besteuerten Erzeugnisse, die in den Betrieb hineinkommen oder bei der Fabrikation verwendet werden, berücksichtigt werden. Diese beiden Methoden führen zu dem Veranlagungssystem.

Die beibehaltenen Phasen sind ausschließlich folgende:

Briketts und Braunkohle-Schwelkoks,

Kohle,

Roheisen für Gießereizwecke, mit Ausnahme des Roheisens, das für die Herstellung von Stahl verwandt wird, da dieses Roheisen selbst mit einem der verbrauchten Kohle entsprechenden Abzuge belastet wird,

Stahl mit einem Abzuge für die Kohle, die für die Herstellung und Verarbeitung des Roheisens verwendet wird. Bei Stahl ist jedoch ein Unterschied zwischen Thomas-Stahl und sonstigem Stahl zu machen, um die erheblichen Unterschiede in dem Durchschnittswerte der beiden Gruppen von Erzeugnissen zu berücksichtigen, und schließlich

die Fertigerzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie nach Abzug des verwendeten Stahls.

Mit den Sachverständigen der verschiedenen Länder haben wir versucht, einerseits für die gesamte Gemeinschaft die Durchschnittswerte festzustellen, die jedem dieser Erzeugnisse entsprechen sollen und andererseits die vorzunehmenden Abzüge zu ermitteln, d. h. die Mengen der bereits belasteten Erzeugnisse, die in einem späteren Stadium der Verarbeitung der Erzeugnisse in Betracht kommen, d. h. das, was die Techniker die Umrechnung auf den Tausendsatz nennen.

Nach Zusammenstellung der Zahlen erhält man einen Besteuerungswert pro Tonne jedes Erzeugnisses, nach dem die Umlage veranlagt wird und demgemäß den Betrag, der auf jede Tonne durch Anwendung des Satzes der Umlage auf diesen Wert zu erheben ist. Auf diese Weise gelangt man unter Berücksichtigung der Durchschnittswerte im Zeitpunkt der Fälligkeit der Umlage zu einer Staffelung, die nur aus soviel Zahlen besteht, als es Gruppen zu steuernder Erzeugnisse gibt, d. h. insgesamt fünf bis sechs. Die einzige Buchungsverpflichtung der Unternehmen besteht darin, die Anzahl der Tonnen anzugeben, die in jeder als Grundlage für die Veranlagung dienenden Gruppe von Erzeugnissen produziert wurden, diese Tonnenzahl mit dem Betrag zu multiplizieren, der für diese Gruppe von Erzeugnissen in der Staffel vorgesehen ist und den entsprechenden Betrag auf das Konto der Hohen Behörde einzuzahlen. Die damit gewählte Grundlage erfordert ein Mindestmaß an strenger Kontrolle, denn die Produktionszahlen gehören nicht zu den Zahlen, deren zu niedrige Angabe für die Unternehmen von Vorteil ist; diese Ziffern können nämlich eines Tages als Referenz entweder für Rohstoffzuteilungen in Mangellagen oder gegebenenfalls für Produktionsquoten in Krisenzeiten dienen. Mit Rücksicht auf die Einfachheit der von dem Unternehmen verlangten Buchungen ist es möglich, kurzfristige Einzahlungen zu verlangen: dies ist sowohl für die Gemeinschaft als auch für die Unternehmen von Vorteil, denen durch Teilzahlungen finanzielle Probleme erspart werden. Die Umlage müßte also etwa am 15. eines jeden Monats auf die Erzeugung des Vormonats erhoben werden können, deren Zahlen zu diesem Zeitpunkt bekannt sind und endgültig festliegen. Die Einzahlung wäre einfach auf Konten vorzunehmen, die zu diesem Zweck von der Hohen Behörde in dem Mitgliedstaat eröffnet werden, auf dessen Gebiet das umlagepflichtige Unternehmen seine Tätigkeit ausübt. Jedes Unternehmen würde die

Einzahlung für Rechnung sämtlicher ihm angegliederten Werke vornehmen; eine Ausnahme wäre lediglich für die Werke zu machen, die zu einem Unternehmen gehören, welches sich auf dem Gebiete eines anderen Mitgliedstaates oder unter Umständen auf dem Gebiete eines dritten Landes befindet. Um Transferprobleme zu vermeiden, würden solche Werke, die zu einem auf dem Gebiete eines anderen Staates befindlichen Unternehmen gehören, die ihrer Erzeugung entsprechenden Einzahlungen selbst vornehmen.

Der Präsident des Rates, Herr Erhard ist der Auffassung, daß der Rat einen Ausschuß für die Umlage einsetzen müsse. Dieser Ausschuß hätte die von der Hohen Behörde übermittelten Unterlagen zu prüfen und alsdann einen Bericht an den Rat zu machen. Die Umlage ist gewiß nicht allein für die Verwaltungsausgaben bestimmt, aber es gibt doch einen gewissen Zusammenhang zwischen der Umlage und den Verwaltungsausgaben. Andererseits kann die Umlage, wenn sie einen bestimmten Betrag überschreitet, einen Einfluß auf die Preise haben, und die Regierungen könnten in die Lage kommen, solche Folgen im Rahmen der nationalen Wirtschaft zu prüfen, für die sie die Verantwortung tragen.

Herr Monnet erklärt sich mit der Einsetzung eines Ausschusses einverstanden, welcher dem Rat Bericht erstatten soll, ist aber auch der Meinung, daß es wesentlich ist, diesem Ausschuß das anzuvertrauen, was den Gegenstand der Anhörung zwischen der Hohen Behörde und dem Rat bildet, nämlich die Veranlagungs- und Erhebungsbedingungen, jedoch nicht den Betrag der Umlage, der ausschließlich unter die Verantwortung der Hohen Behörde fällt. Die Hohe Behörde ist jedoch bereit, darüber in ausgedehnter Weise und informationshalber mit dem Rate zu diskutieren. Unter diesen Bedingungen ist die Hohe Behörde bereit, sich der vorgeschlagenen Methode anzuschließen. Die Hohe Behörde wünscht, daß enge Bande mit den Regierungen geknüpft werden und bleibt geneigt, ihre Pläne in individueller Weise mit den Mitgliedern des Rates zu diskutieren, aber sie kann nicht annehmen, was durch den Vertrag verboten ist, d. h. tiefgehende Änderungen an den Zuständigkeiten der einzelnen Einrichtungen und an ihren gegenseitigen Beziehungen. Was den Betrag der Umlage anbelangt, wird sich die Hohe Behörde in freier Weise mit dem Rate besprechen, aber nicht in den Formen, die der Vertrag für die Anhörung wünscht. Die Hohe Behörde ist sehr darum besorgt, den Charakter der Einrichtungen der Gemeinschaft aufrecht zu erhalten. Über den gemeinsamen Markt hinaus muß der Schuman-Plan gemeinsame Regeln bringen und Anfänge von Einrichtungen. Deshalb ist es wichtig, daß die Formen beachtet werden; wenn man die entsprechenden Verantwortungen aufrecht erhält, so wird man die Größe der europäischen Einrichtungen steigern, welche nicht auf den Formen von Kompromissen fußen, die bisher in den internationalen Einrichtungen gebräuchlich waren.

Der Präsident des Rates, Herr Erhard, erklärt, daß er der Meinung sei, daß der Ausschuß sich mit dem Betrag der Umlage beschäftigen müsse, nicht aus Gründen der Form, sondern im Interesse einer Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und um den Regierungen die Möglichkeit zu geben, auf nationaler Ebene die von der Hohen Behörde ergriffenen Maßnahmen zu erklären. Des weiteren wird die Umlage, die eine Steuer ist, mit dem nationalen Steuerwesen in Konkurrenz treten. Was die rechtliche Frage betrifft, ob die Anhörung sich auf den Betrag der Umlage ausdehnen soll oder nicht, möchte er kein endgültiges Urteil fällen. Er erklärt sich einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Monnet über die besonderen Verantwortungen der einzelnen Einrichtungen, aber er glaubt nicht, daß eine Verwirrung entstehen könnte durch die Tatsache, daß der Rat auch über den Betrag berät.

Der Vertreter Frankreichs, Herr Louvel, erklärt, daß seiner Meinung nach tatsächlich keine Rede davon sein könne, daß sich der Rat in Bezug auf die Verantwortungen an die Stelle der Hohen Behörde setzen könne. Es sei Sache der Letzteren, den Betrag festzusetzen. Es scheint ihm jedoch schwierig zu sein, daß in dem Ausschuß, dessen Schaffung der Präsident angeregt hat, nicht von der Umlage die Rede sein dürfe. Wenn nämlich die Umlage schwach ist, so ist es unnütz, lange über ihre Veranlagung und ihre Erhebung zu diskutieren; ist sie aber hoch, so ist es selbstverständlich, daß die Veranlagung und die Erhebung eine große Bedeutung haben. Herr Louvel wünscht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Rat und der Hohen Behörde. Er hält es für nützlich, daß die Regierungs-Sachverständigen die Schwierigkeiten darlegen, welchen ihre Regierungen bei der Schaffung einer neuen Steuer begegnen könnten, und dies scheint umso mehr angezeigt, als Art. 2 des Vertrags vorschreibt, daß die Gemeinschaft vermeiden muß, daß im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorgerufen werden. Der Vertreter Frankreichs ist der Ansicht, daß der Ausschuß die verschiedenen Auswirkungen des Betrages der

ins Auge gefaßten Umlagen studieren müsse, damit die Hohe Behörde seine eventuellen Auswirkungen berechnen könne.

Der Präsident der Hohen Behörde, Herr Monnet, erinnert an die Entstehungsgeschichte der entsprechenden Stelle des Art. 50. Die Unterhändler wollten damit sagen, daß der Rat nur in dem Falle eingreifen werde, wo der Umlagesatz 1 % überschreiten werde. Er stellt fest, daß Herr Louvel zugegeben hat, daß die Entscheidung im Falle einer Umlage von weniger als 1 % bei der Hohen Behörde liege. Er glaubt nicht, daß man annehmen könnte, eine Umlage von 1% sei geeignet, tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorzurufen. Wenn das der Fall wäre, so wäre die Lage der Grundindustrien der Gemeinschaft ernst. Die Einrichtung des gemeinsamen Marktes wird ernstere Probleme aufwerfen als die Umlage von 1 %. Er glaubt nicht, daß die Form der Umlage vom Betrag abhängen könne. Es wäre nicht praktisch, den Kohle- und Stahlindustrien Abänderungen der Form aufzuerlegen, und jede Regierung weiß, wie schwer es ist, die Bedingungen der Besteuerung zu ändern. Er erinnert daran, daß die wesentliche Aufgabe darin besteht, die notwendigen Kapitalien zu finden um der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Investitionen zu machen. Die Frage ist dringlich. Der Sachverständigen-Ausschuß müßte sich also ohne Verzug an die Arbeit setzen und den Modus der Umlage prüfen, unter der Voraussetzung, daß diese 1 % nicht überschreiten wird.

Der Vertreter Belgiens, Herr Duvieusart, macht darauf aufmerksam, daß, wenn man auf § 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen Bezug nimmt, man feststellt, daß die Hohe Behörde die übrigen ihr durch den Vertrag zugewiesenen Tätigkeiten erst von dem Zeitpunkt an ausübt, der für jedes der in Betracht kommenden Erzeugnisse den Beginn der Übergangszeit darstellt. Das will seiner Meinung nach heißen, daß man die Umlagen erst im Augenblick erheben kann, wo die Übergangsordnung in Kraft tritt.

Der Vertreter Frankreichs, Herr Louvel, unterstreicht, daß es in der Antwort des Herrn Monnet ein Mißverständnis gebe und daß er keine Änderung in der Veranlagungs- und Erhebungsform habe vorschlagen wollen, sondern daß er habe sagen wollen, daß eine Diskussion über die Veranlagung und die Erhebung eine gewisse Kenntnis des Betrages voraussetze.

Präsident Erhard wiederholt, daß der Rat nicht die Absicht habe, einen Übergriff auf die Zuständigkeiten der Hohen Behörde zu machen, daß es aber seiner Meinung nach angezeigt sei, daß der Rat sagen könne, er sei in voller Weise angehört worden und er billige den Beschluß der Hohen Behörde. Gerade eine solche Stellung werde die Autorität der Hohen Behörde verstärken.

Herr Monnet antwortet Herrn Duvieusart, er denke, daß in dem Bericht, welcher der Gemeinsamen Versammlung im Januar 1953 unterbreitet werden wird und nach den schwebenden Beratungen und Berichten, es der Hohen Behörde möglich sein werde, eine Gesamtübersicht über die Produktion und die Investitionen zu geben. Was das Datum anbetrifft, an welchem die Umlage in Wirksamkeit tritt, so macht er den Rat auf die Finanzbestimmungen des Abkommens aufmerksam, welche präzisieren, daß die in Art. 50 des Vertrags vorgesehene Umlage von der Aufstellung des ersten Haushaltsvoranschlags an erhoben wird. Nun muß aber dieser erste Haushaltsvoranschlag der Gemeinsamen Versammlung im Januar 1953 vorgelegt werden. Von diesem Datum an läuft also die Erhebung.

Herr Duvieusart erklärt, daß er die Aufmerksamkeit der Hohen Behörde auf diesen Punkt gelenkt habe, weil die Frage der Umlage eine Steuerfrage ist, und aus diesem Grunde müsse man ihre rechtlichen Grundlagen aufmerksam prüfen. Er bleibt bei seiner Ansicht, daß es für die Einrichtung der Umlage notwendig sei, daß die Übergangszeit begonnen habe, d. h. der Eintritt in den gemeinsamen Markt.

Herr Monnet antwortet, daß der gemeinsame Markt im Monat Februar verwirklicht werde. Da der Termin sehr nahe ist, gibt es hier kein vordringliches Problem. Der Ausschuß darf sich nicht bei anderen Bedingungen aufhalten, als denen der Veranlagungen und der Erhebung. Die Hohe Behörde muß sich vor Ende Dezember entscheiden, es ist also notwendig, daß die Anhörung des Rates nach Abschluß der Arbeiten des Ausschusses stattfindet, spätestens am 20. Dezember.

Präsident Erhard ist der Auffassung, daß es möglich ist, die Hohe Behörde zufrieden zu stellen. Man kann hoffen, daß der Ausschuß schnell ans Ende seiner Arbeiten kommt und daß das Resultat so sein wird, daß

das Gutachten der Ratmitglieder schnell erzielt werden kann, so daß die von Herrn Monnet ins Auge gefaßten Fristen geachtet werden können.

Betreffend die Punkte 7 a) und b) der Tagesordnung erklärt Präsident Monnet dem Rate, daß die Hohe Behörde der Meinung ist, daß die Frage wichtig, schwierig und heikel ist, da es das erste Mal ist, daß eine derartige Regelung in Europa vorgenommen wird. Unter diesen Bedingungen erscheint es der Hohen Behörde wünschenswert, die Gesamtheit der Frage noch einmal zu überprüfen. Bevor zu einer Anhörung des Rates geschritten wird und bevor die in Frage stehende Regelung vorgenommen wird, wird die Hohe Behörde mit den verschiedenen Ländern einen Gedankenaustausch veranlassen, der es erlauben soll, die Bedenken eines jeden genau kennen zu lernen. Demzufolge verlangt Präsident Monnet, die Beratungen betreffend die Zusammenschlüsse auf die nächsten Tagesordnung der nächsten Ratstagung zu verlegen.

Betreffend Punkt 8 der Tagesordnung (Statut der Mitglieder der Hohen Behörde) gibt Präsident Monnet bekannt, daß er der Hohen Behörde die Gelegenheit geben möchte, ihre eventuellen Bemerkungen dazu zum Ausdruck zu bringen.

Herr Monnet erklärt, daß es sein Wunsch sei, die Einwilligung des Rates zu erlangen, diese Frage auf die nächste Ratstagung zu verlegen. Inzwischen könnte der Text des Statuts offiziell an die Hohe Behörde übergeben werden. Diese wünscht, dem Rate gewisse Bemerkungen zu unterbreiten, die jedoch noch nicht endgültig festgelegt sind. Herr Monnet bittet den Rat, in Betracht zu ziehen, daß der Präsident der Hohen Behörde dem Ausschuß der Präsidenten angehört, der durch Artikel 78 des Vertrags vorgesehen ist. Da jedoch eine endgültige Entschließung betreffs der Hohen Behörde sich mehr oder weniger auch auf den Gerichtshof beziehen würde, wären die Arbeiten dieses Ausschusses vorweggenommen.

Es wird beschlossen, die Frage auf die nächste Tagesordnung zu übertragen.

Der Präsident geht zum Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung über und erteilt das Wort an den Herrn Gesandten Suetens zur Frage der Verhandlungen mit dem G.A.T.T. und den Beziehungen zur O.E.E.C. Herr Suetens kommentiert den Bericht, den er dem Rate unterbreitete über die Ausführung des Auftrages, welcher ihm zugeteilt worden war, die gemeinsamen Interessen der Mitgliedstaaten bei den zu unternehmenden Verhandlungen zu vertreten, welche zum Ziel hatten, die notwendigen Abweichungen von den Regeln des Allgemeinen Übereinkommens über die Zolltarife und den Handel (G.A.T.T.) zu erlangen, Herr Suetens erinnert daran, daß die Tschechoslowakei gegen diese Abweichungen gestimmt habe und daß es wohl möglich sei, daß dieses Land die Klauseln seiner zweiseitigen Verträge den Entschließungen des G.A.T.T. entgegengesetzt. Die erlangte Abweichung genügt nicht zur Verwirklichung des gemeinsamen Marktes. Weitere Verhandlungen müssen mit den Ländern unternommen werden, welche nicht dem G.A.T.T. angehören. Diese Länder kann man, aus praktischen Gründen, in vier Gruppen einteilen :

1. Gruppe: Die Schweiz

Gesandter Suetens informiert den Rat darüber, daß ein erster offiziöser Meinungsaustausch zwischen ihm und Herrn Hotz, Direktor der Wirtschaftsabteilung im Nationalen Departement in Bern, stattgefunden hat. In den Verhandlungen mit der Schweiz stellt sich die Frage, ob die der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angeschlossenen Länder getrennt vorgehen sollen, oder ob ein gemeinsamer Unterhändler bestimmt werden soll, zumindest in den die sechs Staaten interessierenden Prinzipienfragen?

2. Gruppe: Die Länder hinter dem Eisernen Vorhang:

Herr Suetens nimmt an, daß man von diesen Ländern keine versöhnliche Haltung zu erwarten habe. Es wäre jedoch angebracht, an diese Länder trotzdem eine Mitteilung zu richten. Wenn bis zum 10.2.1953 eine günstige Antwort, oder auch keine Antwort eingegangen ist, würde der gemeinsame Markt dennoch eingerichtet werden. Wie dem auch sei, es scheint unvermeidlich, daß man gezwungen sein wird, bestehende Verträge zu kündigen.

3. Gruppe:

Die 3. Gruppe würde jene Länder umfassen, welche nicht Mitglieder des G.A.T.T. sind, von denen man jedoch eine wohlwollende Haltung zu erwarten berechtigt ist (Spanien, Portugal, Argentinien, Mexiko usw.). Für diese Länder würde eine einfache Mitteilung als zureichend erscheinen.

4. Gruppe:

Diese Gruppe begreift die Länder, mit welchen Übereinkommen in Vorbereitung sind: Israel, Irak, Japan. Es wäre nützlich, daß alle Länder dem Beispiele Deutschlands und Italiens folgten, welche die Vorsicht besaßen, in ihren Abmachungen eine Klausel einzusetzen, welche die Zugeständnisse, die sie in den Verträgen von der Art der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemacht haben, von der Klausel der meistbegünstigten Nation ausnimmt. Es scheint nützlich, daß die Mitgliedstaaten eine EntschlieÙung in dieser Beziehung fassen und sich über eine gemeinsame Abfassung der Klausel einigen sollen, welche die Abweichung von der Behandlung als meistbegünstigte Nation vorsieht. Was die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betrifft, so wird ein gemeinsamer Vertreter der Regierungen dieser Mitgliedstaaten für die Verhandlungen bezeichnet. Die Hohe Behörde hat ebenfalls einen Beobachter bezeichnet, sodaß die Verhandlungen schnellstens werden stattfinden können.

Herr Spierenburg, Mitglied der Hohen Behörde, stellt die Frage, ob der Ausschuß für Handelspolitik die Frage geprüft habe, mit welchen Ländern es unumgänglich notwendig wäre Verhandlungen anzubahnen. Man müÙte in dieser Hinsicht die Frage prüfen, ob es auÙer den Mitgliedern des G.A.T.T. Länder gibt, welche wichtige Mengen Stahl exportieren, so zwar, daß es wirklich notwendig wäre, mit ihnen Verhandlungen anzubahnen, welche vielleicht oft unangenehm zu führen wären.

Herr Suetens antwortet, daß der Ausschuß, welcher sich zum ersten Mal am 29. November versammelte, noch nicht genügend Zeit zur Verfügung hatte, um diese Frage zu studieren und daß der Ausschuß noch nicht über die dazu nötigen Unterlagen verfügt. Im übrigen nimmt Herr Suetens an, daß, sogar wenn es Länder gibt, welche kein materielles Interesse haben, man doch die Tatsache in Betracht ziehen muß, daß ein Vertrag besteht, d. h. eine Gesamtheit von Pflichten und Rechten.

Herr Spierenburg glaubt, daß durch die Untersuchung, welche er verlangt, es sich erweisen würde, ob die Verhandlungen gemeinsam geführt werden sollen, zu 2, zu 3, zu 6 oder durch einen einzigen Bevollmächtigten. Seiner Meinung nach sollten die Länder gemeinsam handeln, da hierdurch ihre Stellung sich verstärken würde. Er ist der Meinung, daß es auf jeden Fall wünschenswert ist, daß die Hohe Behörde durch einen Beobachter vertreten sei.

Präsident Erhard schlägt vor, das ganze Problem an den Ausschuß zurückzustellen mit dem Verlangen, konkrete Vorschläge zu machen, die es dem Rat erlauben würden, seine Beschlüsse zu fassen.

Der italienische Vertreter, Herr Taviani, pocht auf die Notwendigkeit eines gemeinsamen Handelns durch eine gemeinsame Vertretung. Er hegt keine Befürchtungen, was Italien betrifft, über eventuelle Folgen eines solchen Vorgehens gegenüber den Ländern hinter dem Eisernen Vorhang.

Präsident Erhard schlägt vor, die Prozedur betreffend den Umlage-Ausschuß in der Versammlung des nächsten Tages festzulegen. Auf jeden Fall wäre es nötig, daß der Ausschuß sobald als möglich zusammentreten würde, um dem Rat seinen Bericht zu unterbreiten und die Weitergabe eines Gutachtens an die Hohe Behörde noch vor Ende des Jahres zu ermöglichen. Der Präsident gibt bekannt, daß der Text der Beschlüsse aufgestellt und der Zustimmung des Rates unterbreitet würde noch bevor dieser auseinandergeht.

Die Sitzung wird um 19 Uhr aufgehoben.

*
* *

Die Sitzung wird am 2. Dezember um 14 Uhr wieder aufgenommen.

Herr Präsident Erhard erteilt das Wort an den Herrn Staatssekretär Westrick, welcher das Übereinkommen darlegt, das von dem am Vortage eingesetzten Ausschuß zum Studium der Punkte 3 und 4 der Tagesordnung zustande kam (Beratender Ausschuss).

Der Rat beschließt, die von der Hohen Behörde ins Auge gefaßte Prozedur anzunehmen, d. h. in derselben Sitzung die beiden, durch den Vertrag vorgesehenen Beschlüsse zu fassen (Bezeichnung der Organisationen und Ernennung der Mitglieder).

Demzufolge schreitet der Rat zur Bezeichnung der maßgebenden Organisationen der Erzeuger und Arbeitnehmer und der Ernennung der Mitglieder dieser Gruppe.

In der Gruppe der Erzeuger entfällt ein Sitz abwechselnd für eine Periode von zwei Jahren auf Italien und die Niederlande.

Was die Arbeitnehmer betrifft, so erinnert der Präsident daran, daß die Vorschläge der internationalen Organisationen von dem am Vortage eingesetzten Ausschuß zur Grundlage seiner Beratungen gemacht wurden.

Das Ergebnis ist folgendes :

Deutschland	5 Sitze
Belgien	2,5
Frankreich/Saargebiet	5
Italien	2
Luxemburg	1
Niederlande	1,5 Sitze

Ein Sitz ist also abwechselnd für eine Periode von 2 Jahren zwischen Belgien und den Niederlanden aufzuteilen.

Der Vertreter Frankreichs teilt dem Rate mit, daß seine Regierung wünscht, daß einer der an Frankreich zuerteilten Sitze abwechselnd in trimestrieller Folge von zwei verschiedenen Organisationen besetzt werde.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß gewisse Länder den Wunsch ausgedrückt haben, daß für die turnusmäßig zuerteilten Sitze Beobachter vorgesehen werden könnten.

Anschließend an eine Stellungnahme des Herrn Meurice, kommt der Rat zu der Ansicht, daß die Einsetzung von Beobachtern wünschenswert ist und er beauftragt einen Ausschuß von Juristen, die Frage zu prüfen, ob die Anwesenheit von Beobachtern mit dem Wortlaut des Vertrages vereinbar ist. Die Vertreter Belgiens und der Niederlande stellen das Verlangen, daß in Bezug auf die belgischen und niederländischen Organisationen und Mitglieder noch kein Beschluß gefaßt werden solle. Der Rat schreitet alsdann zur Ernennung der Mitglieder der Erzeugergruppe.

*

* *

Die Entwürfe der Beschlüsse, die in der Sitzung verlesen werden, geben Anlaß zu einigen Bemerkungen. So wird die Beurkundung der Tatsache verlangt, daß der Rat Herrn Botschafter Suetens als gemeinsamen Vertreter der Regierungen für die Verhandlungen mit der O.E.E.C. bezeichnet hat.

*

* *

Im Anschluß an eine Mitteilung des Sekretärs beschließen die bei Gelegenheit der zweiten Tagung

versammelten Vertreter der Mitgliedstaaten, den Gerichtshof zu ermächtigen, für die Auszahlung der Bezüge der Richter und Generalanwälte die Sätze anzuwenden, die bei der ersten Tagung des Rates vom 8.-10. September benannt wurden.

*
* *

Auf Vorschlag des italienischen Vertreters wird die Versammlung des Umlage-Ausschusses auf den 12. Dezember festgesetzt. Der Präsident schlägt vor, daß die Mitglieder innerhalb von 10 Tagen die Sachverständigen für den Rechtsausschuß bezeichnen sollen, welcher berufen ist, die Frage der Beobachter bei dem Beratenden Ausschuß zu prüfen. Der Rat verzichtet darauf, ein Datum für seine nächste Versammlung festzulegen, weil es einerseits notwendig sein könnte, ihn in kurzer Frist zusammen zu rufen, je nach dem Resultat der Arbeiten des Umlage-Ausschusses und andererseits, weil das Präsidium am 7. Dezember an ein anderes Mitglied übergeht und weil der jetzige Präsident nicht der Frage vorzugreifen wünscht.

*
* *

Der Präsident stellt fest, daß der Rat ans Ende seiner Arbeiten gelangt ist.

Der Vertreter Frankreichs, Herr Louvel, dankt dem Präsidenten im Namen seiner Kollegen für die Art mit der er die Debatten geleitet hat und für die Geduld, die er im Laufe der Beratungen an den Tag gelegt hat.

Der Präsident hebt die Sitzung auf und schließt die Tagung am 2. Dezember 1952 um 15 Uhr.

Gleich nach Abschluß der Debatten wird eine Pressekonferenz abgehalten.